

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Harsum

(in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 29.03.2001)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) wird gemäß Beschluss des Rates vomfür das Gebiet der Gemeinde Harsum folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck und Benutzerkreis

1. Die Gemeinde Harsum errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.
2. Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, bis diese anderweitig eine Wohnung erhalten.
3. Als Benutzer können aufgenommen werden:
 - a) Familien und Personen, die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind.
 - b) Familien und Personen, die in gesundheitsschädlichen oder gefährdeten Unterkünften wohnen.

§ 2

Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung verwaltet die Obdachlosenunterkünfte und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Einweisung

1. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung des Gemeindedirektors.
2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Die Einweisung gilt nur für den (die) zugewiesenen Raum (Räume) und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht zugewiesen sind, dürfen in die Unterkünfte nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 4

Verlegungen

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzusetzen.

§ 5

Meldewesen

1. Die Eingewiesenen müssen die ordnungsbehördlichen Meldebestimmungen beachten. Die Anmeldebescheinigungen sind der Gemeindeverwaltung spätestens eine Woche nach dem Beziehen der Unterkunft vorzulegen.
2. Veränderungen des Familienstandes (Geburt, Tod, Eheschließung, Fortzug von Familienangehörigen) sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

§ 6

Verbot baulicher Veränderungen

1. Bauliche Änderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich benutzten Anlagen durch die Benutzer sind nicht gestattet. Reparaturen, die unverzüglich ausgeführt werden müssen, sind durch die Benutzer zugelassen.
2. Es ist grundsätzlich untersagt irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe im Gelände der Unterkunft aufzustellen

§ 7

Instandhaltung und Sauberkeit der Unterkünfte

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie darin angebrachte Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind der Obdachlosenbehörde unverzüglich zu melden.

§ 8

Aufgabe der Unterkunft

1. Will ein Benutzer seine Unterkunft aufgeben so hat er rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Aufgabe der Unterkunft schriftlich oder mündlich der Gemeindeverwaltung davon Kenntnis zu geben.

2. Die Unterkunft ist in besenreinem Zustand zu übergeben. Die von der Gemeindeverwaltung empfangenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.
3. Eine länger als vier Wochen dauernde Abwesenheit ist der Gemeindeverwaltung unter Angabe der Gründe zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so kann die Gemeindeverwaltung über die Unterkunft anderweitig verfügen. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden eingelagert werden.
4. Das Nutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als vier Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist.

§ 9

Nutzungsentschädigung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird in einer Gebührenordnung geregelt, die der Rat der Gemeinde erlässt.

§ 10

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Gemeindedirektor erlässt.

§ 11

Haftung

1. Jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haftet für die Schäden, die er an der Unterkunft schuldhaft verursacht hat, außer in den Fällen nach § 548 BGB.
2. Für Schäden am Eigentum des Benutzers, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Gemeinde Harsum keine Haftung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 (1) ohne Erlaubnis der Gemeinde Harsum bauliche Änderungen und Reparaturen an überlassenen Räumen und gemeinschaftlich benutzten Anlagen vornimmt.
- § 6 (2) Bauten wie Schuppen, Garagen oder Kleintierställe auf dem Gelände der Unterkunft ohne Erlaubnis der Gemeinde Harsum aufstellt.
- § 7 die Unterkünfte sowie darin angebrachte Einrichtungsgegenstände und Anlagen

nicht schonend behandelt.

- § 8 (2) die Unterkunft in ungereinigtem Zustand übergibt oder zurücklässt oder die ihm übergebenen Schlüssel nicht oder nur unvollständig zurückgibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, den

Gemeinde Harsum